

C 39975 1795

Ueber die

Verurtheilung

einiger

Staats-Verbrecher.



Wien, den 12ten März 1795.

Zu finden bey Joh. Mart. Weimar, auf der Land-
strasse im Gruberschen Hause, Nr. 303, im zwey-
ten Stock.

Liebe Mitbürger!



Obwohl ihr Euch kaum überzeugen konntet, daß es mitten unter Euch Leute geben sollte, welche die heiligen Bande des Staates zu trennen, und auf die Eröhrung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit boshafte Anschläge zu machen wagen würden; so hat jedoch die traurige Erfahrung gelehret, daß wirklich Menschen die Pflichten gegen Gott, den Landesfürsten, und die gemeinschaftliche Wohlfahrt vergaßen, und so viel in ihren Kräften lag, in geheim daran arbeiteten, unser liebes Vaterland, wo Ordnung und Geseze unser Leben

Leben und Eigenthum schützen, und dieser Schutz uns allen so viel Beruhigung und Glückseligkeit gewähret, nach und nach zu untergraben, und jene Greuel auch über uns herbeizuführen, die in unseren Tagen andere sonst blühende Staaten in grenzenloses Elend gestürzt haben.

Der Vorsicht sey es gedankt, daß es der stäten Wachsamkeit der Staatsverwaltung gelungen hat, diese böse Anschläge zeitig genug zu entdecken, und durch standhaft gewählte Mittel das Uebel noch im Keime zu ersticken.

Euch ist bekannt, liebe Mitbürger! daß schon vor geraumer Zeit mehrere Personen, die größtentheils ihr ganzes Glück dem Staate schuldig waren, hier eingezogen worden sind. Die Untersuchung mit denselben hat gleich nach ihrer Verhaftnehmung ihren Anfang genommen, und wurde bis jetzt mit ununterbrochener Thätigkeit fortgesetzt.

Ich weiß gar wohl, daß mancher aus Euch mit Ungeduld dem Ende derselben entgegen sah, und mehr als einmal die Verbrechen der gerechten Strafe schon überliefert

zu sehen wünschte; allein bedenket, wie viel Zeit und Mühe es koste, das Laster in allen seinen Schlangengängen zu verfolgen, Wurzel, Stamm, und alle Zweige der Bosheit zu entdecken, Wirklichkeit vom Schein zu trennen, Verführer und Verführte zu unterscheiden, und auf der Wage der strengsten Gerechtigkeit den genommenen Antheil eines jeden abzuwägen; statt über diesen bedächtlichen Gang ungeduldig zu werden, preiset Euch vielmehr glücklich, unter einer Regierung zu leben, die nicht bloß die Unschuld, und das Eigenthum schützet, sondern selbst den schwersten Verbrecher nicht überreilet, ihm zu seiner Verantwortung hinlängliche Zeit gönnet, und wenn er vollkommen überwiesen ist, ihn nicht nach Willkühr, nicht nach geheimen Absichten des Partengeistes, sondern nach den vorhandenen Gesetzen strafet.

So mühsam, und beschwerlich diese Untersuchung, welche Eure künftige Ruhe, Eure Person, Euer Eigenthum sicher stellen soll, auch immer war, so wird sie jedoch nunmehr ihrer Vollendung zugeführt. Das Verbrechen sowohl, als die verschiedenen Grade desselben sind hiedurch offenbar. Einzige der Eingezogenen haben, geleitet von

böshafter Absichten, oder geblendet von Mordschwärmeren, staatsgefährliche Pläne in geheim wirklich entworfen, und zu Ausführung ihres schändlichen Vorhabens sich aller Mittel bedienet, die in ihrer Gewalt lagen; andere haben bey dem schwarzen Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes mitgewirkt; noch andere aber hievon Mitwisserschaft gehabt, und die Schuldigen der Obrigkeit, wie es die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, anzuzeigen unterlassen.

Nachdem nun ein jeder in eine oder die andere Klasse gehöret, wird derselbe mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit, und die erschwerende oder mildernde Umstände, so wie es bereits mit jenen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterlagen, geschehen ist, seinen Lohn empfangen, und das genaueste Ebenmaaß zwischen Verbrechen, und Strafe beobachtet werden.

Dem zufolge ist heute der Anfang der Bestrafung mit Brennen der eingezogenen Staatsverbrecher gemacht worden. Diese sind folgende: **Johann Sackel, Franz Gotthardi, Franz Xaver v. Troll.**

36

Johann Sackel, gewesener bürgerlicher Handelsmann, und Eigenthümer des ehemaligen Glückshafens, hat uneingedenk seines aufhabenden Bürgereides, und des Wohlstandes, welchen er dem Staate, und seinen Mitbürgern zu verdanken hatte, Theil an dem verabscheuungswürdigen Laster des Landesverrathes genommen. Dessen Urtheil ist demnach dahin ausgefallen: Derselbe soll seiner begangenen Verbrechen halber des Bürgerrechts entsezt, durch drey nacheinander folgende Tage jedesmal eine Stunde lang mit einer ihm an der Brust hangenden die Aufschrift — **wegen Theilnahme an dem Landesverrath** — enthaltenden Tafel auf der Schandbühne ausgestellt, sodann durch 30 Jahre im langwierigen schwersten Gefängnisse zweyten Grades angehalten, sein Vermögen aber eingezogen werden.

Franz Gotthardi, war pensionirter landesfürslicher Beamter, wurde von dem Staate mit Wohlthaten überhäufet, und wurde an eben dem Staate zum Verräther. Das rechtliche Urtheil über diesen Undankbaren gehet dahin: daß derselbe wegen Theilnahme an Landesverrath durch 35 Jahre im langwierigen, seinen Gesundheitsumständen

den

den angemessenen Gefängnisse im zweyten Grade angehalten, seines Ehrentitels, der Pension, und des Vermögens verlustig erkennen, und demselben das Urtheil öffentlich angekündigt werden soll.

Franz Haber von Troll, gleichfalls landesfürstlicher Beamter, seine wesentliche Bestimmung war, auf die Sicherheit des Staats, und seiner Mitbürger unausgesetzt zu wachen; jede auch die entfernteste Gefahr, die der allgemeinen Wohlfahrt drohet, anzuzeigen, und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken; dieser seiner Bestimmung entsprach er aber nicht, sondern nahm vielmehr selbst Theil an dem Verbrechen des Landesverraths.

Da jedoch bey dieser Theilnahme mildernde Umstände eingetreten sind, so wird derselbe nur durch 5 Jahre im harten Gefängnisse im ersten Grade angehalten, seines Adels und Dienstes entsetzt, und ist demselben dieses Urtheil öffentlich angekündigt worden.

